

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 91/09 B

L 9 AS 68/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 AS 2/05 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

ARGE Rhein-Sieg Grundsicherung für Arbeitsuchende im RSK,
Am Markt 3, 53754 Sankt Augustin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2010 durch
den Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die
Richterinnen Dr. Düring und Krauß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2009
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 28. Mai 2009 auf die Berufung des Klägers das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 13. Januar 2006 geändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 weitere Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 50,76 Euro monatlich zu zahlen. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.
- 2 Dagegen richtet sich die Beschwerde des Klägers. Er begehrt die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache. Klärungsbedürftig sei die Frage, ob im Rahmen der Unterkunftsleistung gemäß § 22 Abs 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) auch Stromkosten zu übernehmen seien, soweit diese den in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Haushaltsenergie übersteigen. Das Bundessozialgericht (BSG) habe diese Frage noch nicht abschließend entschieden. In der vom LSG zitierten Entscheidung des BSG vom 27. Februar 2008 (B 14/11b AS 15/07 R) sei es nur um die Kosten der Warmwasserbereitung und nicht um die gesamten Haushaltsenergiekosten gegangen. Auch die Entscheidung B 14/7b AS 64/06 R habe die aufgeworfene Rechtsfrage nicht beantwortet. Das gelte auch für die Entscheidung des BSG vom 19. Februar 2009 (B 4 AS 48/08 R). Zwar seien die Kosten der Warmwasserbereitung Bestandteil der Regelleistung, gleichwohl sei der den in der Regelleistung enthaltenen Anteil übersteigende Betrag zusätzlich nach § 22 SGB II zu gewähren. Die Klärungsbedürftigkeit entfalle auch nicht durch die Neufassung des § 20 Abs 1 Satz 1 SGB II, der ausdrücklich um den Bedarf "Haushaltsenergie" erweitert worden sei.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fort-

bildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1.) eine konkrete Rechtsfrage, (2.) ihre abstrakte Klärungsbedürftigkeit, (3.) ihre konkrete Klärungsfähigkeit sowie (4.) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 31, 59, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr).

- 5 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Zwar hat der Kläger eine konkrete Rechtsfrage formuliert. Er hat jedoch nicht hinreichend dargelegt, dass diese Rechtsfrage tatsächlich noch klärungsbedürftig ist. Der Kläger hätte sich damit auseinanderzusetzen müssen, dass in den vom LSG zitierten Entscheidungen zweifelsfrei festgestellt ist, dass die Kosten der Haushaltsenergie Bestandteil der pauschalierten Regelleistung sind und eine Übernahme von Stromkosten nach § 22 SGB II nur in Betracht kommt, wenn die Kosten für die Heizung der Wohnung entstehen (vgl. BSG, Urteil vom 27. Februar 2008 - B 14/11b AS 15/07 R - BSGE 100, 94 = SozR 4-4200 § 22 Nr 5, jeweils RdNr 21 ff und Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 48/08 R - BSGE 102, 274 = SozR 4-4200 § 22 Nr 18, jeweils RdNr 27-28). Ebenfalls fehlt Vortrag dazu, dass das BSG entschieden hat, dass eine Erhöhung der pauschalierten Leistung ausgeschlossen ist (vgl. § 3 Abs 3 Satz 2 SGB II; Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 14/06 R - BSGE 97, 242 = SozR 4-4200 § 20 Nr 1, jeweils RdNr 19).
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

